

Leistungsvereinbarung

Zwischen dem

Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

vertreten durch Felix Schibli, Chef Amt für Landwirtschaft

und

AgroControll GmbH, Hauptstrasse 1, 4450 Sissach

vertreten durch Franziska Hochstrasser, Geschäftsführerin

1. Zweck der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt Aufgaben und Abgeltung der AgroControll GmbH für die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen (Kontrollen) auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Solothurn.

2. Rechtsgrundlage

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15) insbesondere

Art. 1 Abs. 2 Bst. b – f

Art. 2 Abs. 1 in den Bereichen nach Anhang 1 Ziff. 1.3 bis Ziff. 1.7

Art. 4 Abs. 1 und 2

Art. 6 Abs. 1, 2 und 5

3. Leistungen der AgroControll GmbH

3.1 Verantwortlichkeit

- Die AgroControll GmbH ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Kontrollpersonen und die Akkreditierung der Organisation, die korrekte Durchführung der Kontrollen sowie die korrekte Datenerfassung im standardisierten elektronischen Informationssystem des Bundes (System).
- Die Kontrolltätigkeit der AgroControll GmbH richtet sich nach den technischen Weisungen des BLV (Kontrollhandbücher) sowie nach den Vorgaben des Veterinärdienstes Solothurn.

3.2 Kontrollen

- Die AgroControll GmbH führt die hoheitlichen veterinärrechtlichen Kontrollen auf jenen Betrieben durch, welche ihr gestützt auf die Kontrollkoordination und die Kontrollresultate vergangener Kontrollen vom Veterinärdienst in Auftrag gegeben werden.
- Die vollständige Kontrolle umfasst Vorbereitung, Durchführung der Kontrolle, Besprechung der Kontrolle mit dem Tierhalter oder der Tierhalterin, Aufforderung zur Mängelbehebung (kleine Mängel), Aufnahme der Stellungnahme des Tierhalters oder der Tierhalterin (im Sinne des rechtlichen Gehörs), zeitgerechtes Erfassen der Resultate im System, Informationen an den Veterinärdienst gemäss vorliegendem Vertrag und Archivierung der Kontrollresultate während mindestens der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

- Die AgroControll GmbH hält die Stellungnahme (rechtliches Gehör) des verantwortlichen Tierhalters oder der verantwortlichen Tierhalterin in Bezug auf die Erhebungsergebnisse fest und übergibt das Doppel/die Kopie des Kontrollberichtes dem Tierhalter oder der Tierhalterin.
- Die Kontrolle des qualitativen und des baulichen Tierschutzes im Rahmen der Grundkontrollen setzt voraus, dass die Aufnahme der Stallungen durch die AgroControll GmbH bereits durchgeführt worden ist und die Resultate vorliegen.

3.3 Kontrollergebnisse

- Die AgroControll GmbH erfasst die Kontrollergebnisse regelmässig, spätestens aber innert 15 Arbeitstagen nach der erfolgten Kontrolle, im System und übermittelt dem Veterinärdienst das Original der Kontrollberichte.
- Die AgroControll GmbH meldet wesentliche und schwerwiegende Mängel innert 5 Arbeitstagen zusammen mit der Stellungnahme des verantwortlichen Tierhalters oder der verantwortlichen Tierhalterin schriftlich dem Veterinärdienst Solothurn. Schwerwiegende Mängel sind zusätzlich umgehend dem Veterinärdienst per E-Mail zu melden.
- Die AgroControll GmbH stellt die elektronische Archivierung der Kontrollrapporte während der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicher.
- Die Kontrollresultate sind im Eigentum des Veterinärdienstes. Sie dürfen von der AgroControll GmbH nicht an weitere Kontrollorganisationen abgegeben werden.

3.4 Informationsfluss

- Die AgroControll GmbH übermittelt dem Veterinärdienst Solothurn regelmässig, mindestens quartalsweise, die Kontrollberichte (Original). Sie sind vorgängig im System des Bundes zu erfassen.
- Die AgroControll GmbH meldet wesentliche oder schwere Mängel, die sie anlässlich von weiteren Kontrollen beobachtet, dem Veterinärdienst, sofern diese veterinärrechtliche Sachgebiete betreffen. Dabei sind Tierhalter mit Name und Adresse und die beobachteten Mängel schriftlich oder per E-Mail dem Veterinärdienst Solothurn mitzuteilen. Für die AgroControll GmbH entsteht daraus keine Pflicht, ausserhalb des vorliegenden Auftrages (Grundkontrolle) weitere Kontrollen in Bezug auf die Tierhaltung vorzunehmen (ausgenommen Spezialaufträge).
- Bei Bedarf werden bilaterale Besprechungen auf Initiative der AgroControll GmbH durchgeführt.
- Die AgroControll GmbH informiert den Veterinärdienst, wenn der Auftrag nicht vereinbarungsgemäss ausgeführt werden kann:
 - a) Spätestens im August des laufenden Jahres, wenn absehbar ist, dass die in Auftrag gegebenen Kontrollen nicht vollständig durchgeführt und rapportiert werden können;
 - b) Umgehend, wenn die in Auftrag gegebenen Kontrollen nicht zeitgerecht im System des Bundes erfasst werden können.

4. Leistungen des Kantons

4.1 Kontrollauftrag

- Das Amt für Landwirtschaft koordiniert die Kontrollen.
- Gestützt auf diese Koordination erteilt der Veterinärdienst den Auftrag der im laufenden Jahr durchzuführenden Grundkontrollen.

- Der Auftrag für das laufende Jahr kann nach gegenseitiger Absprache ergänzt werden mit Kontrollen gemäss Art. 4 VKKL (Spezialaufträge).
- Die Kontrollunterlagen (Checklisten) werden der AgroControll GmbH zur Verfügung gestellt.
- Bei Bedarf unterstützt der Veterinärdienst oder eine Person oder Einheit (z.B. die Polizei) in seinem Auftrag die Kontrolltätigkeit.
- Landwirtschaftsbetriebe, welche unter der Betriebsleitung von Kontrollpersonen der AgroControll GmbH stehen, werden durch den Veterinärdienst kontrolliert.

4.2 Oberaufsicht

- Der Veterinärdienst Solothurn übt die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der AgroControll GmbH im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag aus. Dazu kann er jederzeit Kontrollgänge begleiten.
- Anweisungen der Akkreditierungsstelle werden gegebenenfalls bei der Beurteilung der Kontrollqualität und dem Umgang mit der Dokumentation berücksichtigt.

4.3 Informationsfluss

- Bei Bedarf werden bilaterale Besprechungen auf Initiative des Veterinärdienstes Solothurn durchgeführt.

4.4 Finanzielle Leistungen

- Es besteht ein Kostendach (siehe Anhang) gemäss Kreditrahmen des Globalbudgets Amt für Landwirtschaft. Darin sind die durchzuführenden Kontrollen sowie die Spezialaufträge enthalten. Die Modalitäten sind in einem Anhang zu dieser Vereinbarung geregelt. Der Anhang wird jährlich bestätigt oder bei Bedarf neu verhandelt. Dem Auftraggeber obliegt die Verantwortung, dass das Kostendach eingehalten wird.
- Sämtliche vereinbarten Leistungen (vollständige Kontrollen nach Ziffer 3.2) werden auf Rechnung innert 30 Tagen entschädigt.

5. Datenschutz

Die AgroControll GmbH und damit alle ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, über Angelegenheiten und Informationen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert über das Vertragsverhältnis hinaus.

6. Haftung / Konventionalstrafe

- Die AgroControll GmbH haftet für Schäden, die bei der Erfüllung des Leistungsauftrages verursacht werden nach Massgabe des Obligationenrechts.
- Bei nachgewiesenen Datenschutzverletzungen und bei selbstverschuldetem Leistungsverzug ohne zeitgerechte Meldung an den Veterinärdienst zahlt die AgroControll GmbH dem Kanton Solothurn eine Konventionalstrafe von 20'000.00 Franken.

7. Dauer der Leistungsvereinbarung und Auflösung

Die Leistungsvereinbarung gilt für das Jahr 2014. Erfolgt bis Ende Juni des laufenden Jahres von keiner Seite eine schriftliche Kündigung, erneuert sie sich automatisch jeweils für das Folgejahr. Die ausserordentliche Kündigung ist möglich, wenn wesentliche Änderungen der heutigen Ausgangslage eintreten. Die Kündigung hat unter Angabe von Gründen zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen drei Monate.

Der Anhang gilt während der Dauer der Leistungsvereinbarung und unterliegt den Bedingungen unter Ziffer 4.4.

8. Übriges

- Die vorliegende Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Landwirtschaft ersetzt die Leistungsvereinbarung mit dem Veterinärdienst vom 21. Juni 2009.
- Der Anhang vom 14. Oktober 2011 zur Leistungsvereinbarung zwischen der AgroControll GmbH und dem Amt für Landwirtschaft vom 21. November 2001 wird mit vorliegender Änderung soweit angepasst, als dass die Beiträge für die Tierschutzkontrollen nunmehr in die vorliegende Leistungsvereinbarung fliessen.

9. Anhang

Der Anhang unter Ziffer 4.4 ist integrierender Inhalt dieser Leistungsvereinbarung.

Sissach, den

AgroControll GmbH

Franziska Hochstrasser
Geschäftsführerin AgroControll GmbH

Solothurn, den

Amt für Landwirtschaft SO

Veterinärdienst SO

Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Doris Bürgi Tschan, Dr. med. vet.
Kantonstierärztin